

Vereinbarung

§ 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. Bundeskinderschutzgesetz

Zwischen:

als Träger der freien Jugendhilfe

und:

Stadt Ulm - Fachbereich Bildung und Soziales - Abteilung Soziales

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist, wurden gesetzliche Instrumente geschaffen, um den Kinderschutz zu verbessern.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII darf sich nach unserem Verständnis nicht nur auf den Schutz und die Sensibilisierung vor sexualisierter Gewalt beschränken. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen muss sich auf alle Formen von Gewalt (körperlich, seelisch, sexuell und vernachlässigend) beziehen. Nur so kann auf Kindeswohlgefährdung umfassend reagiert und auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

Ein Schutzkonzept kann in seiner Umsetzung nur greifen, wenn auch ehren- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch fachlich kompetente Qualifizierungsmaßnahmen wie Aus- und Weiterbildungsangebote durch die beiden Vertragspartner (Kommune und Verein) befähigt und gestärkt werden.

Hilfreiche Präventionsarbeit im Sinne von Kindern und Jugendlichen setzt eine kontinuierliche fachliche Unterstützung voraus, deren Grundlage eine gesicherte Basis sowohl der personellen als auch der finanziellen Ressourcen gewährleistet. Beide Vertragspartner sind auch hier in der Pflicht.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung liegen ausführliche Informationen zu Grundlagen und Arbeitshilfen bei.

1. Diese Vereinbarung regelt nach § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche und Nebenamtliche beim Träger der freien Jugendhilfe nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz. Ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen sowie dem Altersunterschied von Betreuten und Betreuenden; dies ist nach dem Prüfschema in Anlage 4 zu entscheiden.

2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird.
3. Der oben genannte Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
4. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
5. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Bei Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes bietet die Stadt Ulm an, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch Mitarbeiter/innen mit datenschutzrechtlicher Verantwortung vorzunehmen und dann dem freien Träger ggf. mitzuteilen, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum **Datum der Unterschrift** in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.
9. Das Verfahren zur Erlangung und Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses ist aufwändig, die Inhalte können weit über das Ziel hinausgehen; für ehrenamtlich geführte Vereine ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten mit dem Datenschutz. Sobald der Gesetzgeber eine andere Form zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII anbietet, sollte dieser Weg umgehend geprüft werden.

Datum: _____

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Datum: _____

Träger der freien Jugendhilfe

Grundlagen & Arbeitshilfen zur Umsetzung der Vereinbarung zum § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des Bundeskinderschutzgesetz

Inhaltliche Grundlagen

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII darf sich nach unserem Verständnis nicht nur auf den Schutz und die Sensibilisierung vor sexualisierter Gewalt beschränken. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen muss sich auf alle Formen von Gewalt (körperlich, seelisch, sexuell und vernachlässigend) beziehen. Nur so kann auf Kindeswohlgefährdung umfassend reagiert und auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

- Ein Schutzkonzept kann in seiner Umsetzung nur greifen, wenn auch ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen durch fachlich kompetente Qualifizierungsmaßnahmen wie Aus- und Weiterbildungsangebote durch die beiden Vertragspartner (Kommune und Verband/Verein) befähigt und gestärkt werden.
- Hilfreiche Präventionsarbeit im Sinne von Kindern und Jugendlichen setzt eine kontinuierliche fachliche Unterstützung voraus, deren Grundlage eine gesicherte Basis sowohl der personellen als auch der finanziellen Ressourcen gewährleistet. Beide Vertragspartner sind auch hier in der Pflicht.

Gesetzliche Grundlagen - Anlage 1

Relevante Gesetzestexte zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Bundestag und Bundesrat haben am 16. Dezember 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) nach einem längeren Prozess beschlossen. Daraus ergeben sich weitreichende Folgen für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Am 1. Januar 2012 ist dieses Gesetz in Kraft getreten und ist auch in einigen Punkten für die Vereine und Verbände von Relevanz.

Übersicht der relevanten Paragraphen im StGB - Anlage 1a

Diese Übersicht benennt die Paragraphen zu sexualisierter Gewalt, die das erweiterte Führungszeugnis u.a. beinhaltet.

Kindeswohlgefährdung – erkennen und handeln - Anlage 2

Eine Information für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen

Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung - Anlage 3

Inhalte und Aussagen der Erklärung sind für alle in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen eine Selbstverständlichkeit. Die beschriebenen Umgangsformen sind Basis ihres Handelns, dienen der Untermauerung ihrer Kompetenz und dem eigenen Schutz vor Verdächtigungen. Wir empfehlen daher die generelle Unterzeichnung.

(Anstelle des Vordrucks ist ein Ausweis in Kartenformat angedacht.)

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Als Instrument sieht das Gesetz das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor.

Bei Tätigkeiten von Ehrenamtlichen soll allerdings unterschieden werden, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Führungszeugnispflicht besteht. Ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, ist dem Prüfschema zu entnehmen.

Prüfschema - Anlage 4

Prüfschema für das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Tätigen

Verfahren Führungszeugnisse

- Der Verein stellt dem/der Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass er/sie für ihn ehrenamtlich tätig ist und ein Führungszeugnis benötigt.
- Der/Die Ehrenamtliche beantragt bei seiner/ihrer Meldebehörde ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- Mittels der Bescheinigung wird der/die Ehrenamtliche von der Gebühr (13 €) befreit.
- Nach Erhalt geht der/die Ehrenamtliche zum eingetragenen Vorstand (§26 BGB), legt es zur Einsicht vor und nimmt es wieder mit, oder die Einsichtnahme erfolgt durch Mitarbeiter/innen der Stadt Ulm mit datenschutzrechtlicher Verantwortung, die diese dann bescheinigen.
- Zur Dokumentation vermerkt die verantwortliche Person des eingetragenen Vorstands nach den Bestimmungen des Datenschutzes nur den Namen, das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und dass kein relevanter Eintrag vorliegt.

Von Seiten der Stadt wird eine Bescheinigung der Einsichtnahme an den Verband / Verein weitergeleitet.

Formulare und Vordrucke - Anlage 5, 6 und 7

Regelungen zum Datenschutz (§ 72a Absatz 5, SGB 8)

- Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt immer bei den Ehrenamtlichen bzw. Nebenamtlichen.
- Die mit der Überprüfung im Verein/Verband oder der Stadt Ulm Beauftragten nehmen nur Einsicht in das Führungszeugnis bzgl. der Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.
- In der Dokumentation der Einsichtnahme darf nur der Name, das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Unbedenklichkeit vermerkt werden.
- Der Datenschutz muss auch bei der Aufbewahrung der Datendokumentation (Einsicht erweitertes Führungszeugnis oder Bestätigung der Einsicht) gewährleistet sein. D.h. die Dokumente müssen verschlossen aufbewahrt werden und nur für einen klar begrenzten Personenkreis zugänglich sein.

Bescheinigung und Dokumentation der Einsichtnahme - Anlage 8 und 9

Vordruck einer Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Anlage 10

Weitere Regelungen

- Nach 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden
- Spätestens drei Monate, nachdem der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit beendet hat, müssen diese Informationen nachweisbar gelöscht / vernichtet werden (Datenschutz).

Wir bedanken uns ganz herzlich beim Stadtjugendring Ulm und dem Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm für die Unterstützung beim Erstellen dieser Vereinbarung und den Ausarbeitungen der Info-Papiere und Anlagen.

ANLAGEN:

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung

§ 1631 Abs. 2 BGB:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII Personliche Eignung

(1) Die Trager der offentlichen Jugendhilfe durfen fur die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschaftigen oder vermitteln, die rechtskraftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmaigen Abstanden von den betroffenen Personen ein Fuhrungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Trager der offentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Tragern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskraftig verurteilt worden ist, beschaftigen.

(3) Die Trager der offentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tatige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskraftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Trager der offentlichen Jugendhilfe uber die Tatigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensitat und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Fuhrungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden durfen.

(4) Die Trager der offentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Tragern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tatige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskraftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Trager der offentlichen Jugendhilfe mit den Tragern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen uber die Tatigkeiten schlieen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensitat und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Fuhrungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden durfen.

(5) Trager der offentlichen und freien Jugendhilfe durfen von den nach den Absatzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Fuhrungszeugnis genommen wurde, das Datum des Fuhrungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Fuhrungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskraftig verurteilt worden ist. Die Trager der offentlichen und freien Jugendhilfe durfen diese erhobenen Daten nur speichern, verandern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tatigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Fuhrungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schutzen. Sie sind unverzuglich zu loschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tatigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spatestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tatigkeit zu loschen.

§ 30a BZRG - Antrag auf ein erweitertes Fuhrungszeugnis

(1) Einer [Person](#) wird auf Antrag ein erweitertes Fuhrungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses [Führungszeugnis](#) benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach [§ 72a](#) des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und [Jugendhilfe](#),

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt [§ 30](#) entsprechend.

Anlage 1a

Relevante Paragraphen im StGB (Strafgesetzbuch)

Gesetzestexte nachzulesen unter: www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html

StGB §	Titel
171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
174 a	sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
176	Sexueller Missbrauch von Kindern
176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
180 a	Ausbeutung von Prostituierten
181 a	Zuhälterei
182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
183	Exhibitionistische Handlungen
183 a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
184	Verbreitung pornographischer Schriften
184 a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
184 b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
184 c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
184 d	Zugänglichmachen pornographischer Darbietungen durch Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
184 e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
184 f	Ausübung der verbotenen Prostitution
184 g	Jugendgefährdende Prostitution
201 a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
233 a	Förderung des Menschenhandels
234	Menschenraub
235	Entziehung Minderjähriger
236	Kinderhandel
Quelle	http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html , Stand 16.06.2014

Anlage 2

Kindeswohlgefährdung – erkennen und handeln

Eine Information für ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende

Da Kinder nicht ausreichend für ihren eigenen Schutz vor Gewalt sorgen können, benötigen sie Erwachsene, die um diese Thematik wissen und die ihnen anvertrauten Kinder schützen.

Dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sensibilität, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, sowie ausreichende Informationen über notwendige Handlungsschritte bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung.

Nur eine eigene Haltung zum Thema „Gewalt gegen Kinder“ gibt Sicherheit, baut Überforderung ab und schützt alle Beteiligten.

Wichtig ist, dass Sie Ihre eigenen Gefühle und Wahrnehmungen, Ihre Erfahrungen im Kontakt mit den Kindern und Eltern ernstnehmen.

1. Was ist Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassung der Eltern oder anderer Personen gravierende Beeinträchtigungen erleidet.

1.1. Formen von Misshandlungen

Körperliche Misshandlung

Gezielte Gewaltausübung, die neben körperlichen Schmerzen beim Kind massive psychische Belastungen auslösen. Beispiele sind Ohrfeigen, schlagen mit Händen oder Hilfsmitteln, von der Treppe stoßen, gegen Fußboden oder Wand schleudern, verbrennen, Verletzungen mit Messern oder Nadeln, der Kälte aussetzen, würgen, quetschen, usw..

Psychische Misshandlung

Beeinträchtigung und Schädigung der seelischen Entwicklung eines Kindes, durch z.B. Ablehnen, Verängstigen, Terrorisieren und Isolieren, Verspotten, Erniedrigen, Beschimpfen, Einsperren, usw..

Sexuelle Gewalt

Zur sexuellen Erregung und Machtausübung dienende Handlungen am Kind durch Erwachsene oder erheblich ältere Jugendliche. Beispiele hierfür sind anschauen von Pornofilmen, herbeiführen von Nacktsituationen, anfassen im Intimbereich, wechselseitige Manipulationen im Genitalbereich, eindringen in Körperöffnungen bis hin zur Vergewaltigung, usw.

Vernachlässigung

Unkenntnis oder Unfähigkeit der Eltern, die Grundbedürfnisse eines Kindes, wie Pflege, Kleidung, Ernährung, Zuwendung, Fürsorge, Schutz vor Gefahren, Wünsche nach Kontakt mit Kindern und Förderung zu befriedigen.

2. Erkennen von Kindeswohlgefährdung

2.1. Beobachtungen im Kontakt mit dem Kind

Körperliche Merkmale

- Verletzungen
- Blutergüsse
- Verbrennungen
- etc.

Merkmale der Versorgung und Fürsorge

- jahreszeitlich nicht angemessene Kleidung
- Hunger, Durst (z.B. kein Frühstück, kein Vesper)
- keine passende Kleidung, Schuhe
- ungepflegtes Äußeres
- verschmutzte Kleidung
- etc.

Verhalten des Kindes

- auffallend zurückgezogen, traurig oder aggressiv
- Distanzlosigkeit gegenüber Fremden (z.B. sofortige Annäherung, ununterbrochenes Reden)
- Suche nach Nähe und Körperkontakt als intensives Bedürfnis auch gegenüber Fremden
- Erstarrung bei Körperkontakt
- auffallende Ängstlichkeit bei Fehlern (umgekipptes Glas oder ähnlichem)
- Kind reagiert nicht altersentsprechend
- etc.

2.2. Beobachtung des Kontaktes zwischen Eltern und Kind

- Eltern holen Kind nicht zuverlässig ab
- Eltern kommen mit Alkoholfahne zum Abholen
- hohes Maß an Überreaktion bei Konflikten mit dem Kind
- alles erlauben oder nichts gestatten
- kein Mitfühlen mit dem Kind
- etc.

2.3. Berichte des betroffenen Kindes

Wie reagiere ich auf ein Kind, das mir von Gefährdungen, z.B. Misshandlungen oder Missbrauch erzählt?

Vorab - trotz des sehr emotional belastenden Themas für den Zuhörenden ist es wichtig, **Ruhe zu bewahren**.

Hilfreich für ein Gespräch mit dem Kind ist:

- zuhören
- Dinge ruhig nachfragen, nichts erzwingen
- keine Vorwürfe äußern („Warum hast du nicht ...“)
- dem Kind das Gefühl geben, dass die/der Zuhörer/in ihm glaubt
- Gefühle des Kindes benennen („Mensch, da würde ich ganz traurig werden“)
- konkrete Anhaltspunkte erfragen
- das Kind für seine Offenheit loben
- keine Versprechungen machen, die nicht sinnvoll sind wie z.B. „ich erzähle es keinem weiter“
- mit dem Kind besprechen, wie mit den Informationen umgegangen wird

Nach dem Gespräch

- bei vermuteter / beobachteter Gewalt gegen Kinder ist es wichtig, mit seiner Einschätzung nicht alleine zu bleiben:
- hauptamtliche Mitarbeiter/innen informieren
- keine Information an vermutete(n) Täter/in weitergeben

Die eigenen Beobachtungen sind wichtige, einzelne Puzzlesteine für die Einschätzung der Gefährdungssituation, in der sich das Kind befindet.

Aber - Es gibt nicht eindeutige, typische Verhaltensweisen von misshandelten oder vernachlässigten Kindern. Nach dem Motto: wenn dieses Verhalten auftritt – dann liegt eindeutig eine Kindeswohlgefährdung vor.

3. Die Rolle und persönliche Verantwortung der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Jede/r Mitarbeiter/in, der/die Kontakt mit Kindern hat, bei denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht, erlebt die unterschiedlichsten Gefühle von Wut, Ärger, Mitleid, Hilflosigkeit, Enttäuschung usw.

3.1. Die Subjektive Einschätzung

Die subjektive Einschätzung kann bei jedem Mitarbeitenden sehr unterschiedlich sein.

Diese Einschätzung ist abhängig von:

- den eigenen Kindheits- und Lebenserfahrungen
- dem eigenem Umgang mit dem Thema „Gewalt“
- den eigenen Wertvorstellungen
- dem Kenntnisstand zum Thema „Kindeswohlgefährdung“

Kindeswohlgefährdung löst oft heftige Gefühle aus. Sie gehören dazu.

Um diesen Gefühlen / Ahnungen näher zu kommen, können Sie sich folgende Fragen stellen:

- In welchen Situationen entstehen meine Gefühle?
- Was habe ich für Gefühle im Kontakt mit dem Kind?
- Wie wirkt das Verhalten der Eltern im Miteinander mit dem Kind oder in der Abholsituation auf mich?
- Welche Sorgen mache ich mir um das Kind?

3.2. Dokumentation

Beobachten Sie Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes oder im Kontakt zwischen Eltern und Kind, ist es wichtig, dies genau zu **dokumentieren**. Auch Äußerungen des Kindes können Hinweise auf Kindeswohlgefährdung geben.

Genau dokumentieren heißt:

- Datum und Uhrzeit der Beobachtung oder der Aussage des Kindes festhalten
- Was hat das Kind genau gesagt? Möglichst wörtlich.
- In welcher Situation? Z.B. beim begleiteten Umgang? Gegenüber einem anderen Kind? etc.

Wichtig:

Fakten und eigene Beobachtungen sind von Schlussfolgerungen, Phantasien und Interpretationen klar zu trennen.

3.3. Austausch

Bleiben Sie mit Ihrer Einschätzung nicht alleine:

Geben Sie Ihre Wahrnehmungen – auch wenn Sie sich „nur“ Sorgen machen, die auf einem ungu-
ten Gefühl beruhen ohne konkrete Anhaltspunkte – an kompetente hauptamtliche Mitarbeitende
weiter.

Beim Stadtjugendring Ulm e.V., Schillerstraße 1/4, 89077 Ulm sind dies:

Rainer Merz, merz@sjr-ulm.de , Tel. 0731/140 69 12

Margret Feiertag-Weiler, feiertag@sjr-ulm.de , Tel. 0731/140 69 19

Sie können sich aber auch direkt an den Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm wenden.

3.4. Sicherheit durch Informationen

- **Nützen Sie die Möglichkeiten der Fortbildungen, die auch der Stadtjugendring Ulm e.V. anbietet. Termine dazu finden Sie unter: www.sjr-ulm.de**
- **Fragen Sie kompetente Mitarbeiter/innen, wenn Sie Fragen oder Unklarheiten bezüglich des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung haben**
- **Seien Sie darauf eingestellt, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ von intensiven Gefühlen begleitet ist:**
- **Reaktionen können zwischen Abwehr, Nicht-Hinsehen wollen und emotionaler Überreaktion schwanken**

4. Kompetente hauptamtliche Ansprechpersonen bei folgenden Einrichtungen und Diensten:

4.1. Freie Träger

- **Psychologische Beratungsstelle des Kinderschutzbundes Ulm/Neu-Ulm**
Olgastraße 125, 89073 Ulm, Tel. 0731/2 80 42, email: info@kinderschutzbund-ulm.de
- **Psychologische Beratungsstelle der Diakonie**
Grüner Hof 3, 89073 Ulm, Tel. 0731/15 38-400, email: PsychBeratungsstelle@kirche-diakonie-ulm.de
- **Psychologische Beratungsstelle der Caritas in Ulm**
Spielmannsgasse 6, 89077 Ulm, Tel. 0731/4 03 42 16-0, email: pfl@caritas-ulm.de

4.2. Öffentliche Träger

- **Jugendamt Ulm - Kinderschutzstelle**
Olgastraße 143, 89073 Ulm, Tel. 0731/161-6161
- **Jugendberatungsstelle der Stadt Ulm**
Herrenkellergasse 1, 89073 Ulm, Tel. 0731/6 20 80 od. 161-5450, email: jbs@ulm.de
- **Jugendamt Neu-Ulm**
Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Tel. 0731/70 40-0
- **Jugendamt Alb-Donau-Kreis**
Wilhelmstraße 23-25, Tel. 0731/185-0

Anlage 3

Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt. Bei begründetem Verdacht holen wir uns Rat und Unterstützung.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätig verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Wir gewährleisten, dass jegliche Veröffentlichung von Bild- und Filmaufnahmen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nur mit ihrer Einwilligung bzw. der Einwilligung der Eltern / Erziehungsberechtigten vorgenommen wird.

Wir gestalten die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung. Wir achten darauf, dass möglichst selten 1 :1 Situationen im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen entstehen.

Wir gehen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich besonders auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Vorstand über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 4

Prüfschema für das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) bei ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis des § 72a SGB VIII

Bei allen Tätigkeiten ist darauf zu achten, dass möglichst selten 1 : 1 Situationen im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen entstehen.

Personenkreis	Art und Beschreibung der Tätigkeit	erw. FZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Regelmäßige und dauerhafte Treffen / Termine mit einer festen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Bereichen.	ja	Es liegt ein Autoritätsverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauensverhältnis übergehen kann.
Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtungen.	ja	Durch den intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen entwickeln sich Vertrauensverhältnisse.
Jugendleiter, Trainer, Referent, Dirigent	Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen (Fortbildung, Schulung, Trainingslager und Probe-wochenenden) mit Übernachtungen.	ja	Bei gemeinsamen Übernachtungen ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
<u>Ersatz bzw. Aushilfe für:</u> Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Spontane Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe bei Freizeiten/ Veranstaltungen, die ein erw. FZ voraussetzen.	nein	Wenn die Vorlage eines erw.FZ zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
Gasteltern bei (inter)nationalem Jugendaustausch, Partnerschaftsbegegnung/ -wettbewerb	Gasteltern betreuen/beaufsichtigen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum (Tage/Wochen) mit Übernachtungen. <i>Auslandsaufenthalte: gesetzl. Regelungen des Gastlandes klären.</i>	ja	Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gastfamilien führt zu einem intensiven Kontakt mit einem altersbedingten Autoritätsverhältnis.
Trainer, Lehrer, Musiklehrer, Nachhilfegeber	Nachhilfe/Einzeltraining/Einzelunterricht mit häufigen 1:1 Situationen.	ja	Autoritätsverhältnis mit intensivem Kontakt und Vertrauensverhältnis.

Personenkreis	Art und Beschreibung der Tätigkeit	erw. FZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Mitarbeiter im Jugendhaus, Jugendclub, Jugendtreff, Jugendcafé, Jugendraum,	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	nein ***	Betreuung findet in offenen Gruppen statt. Es kann sich ein Vertrauensverhältnis entwickeln.
Leiter, Betreuer, Helfer	Zeitlich befristete Gruppenarbeit (Stadtranderholung, Ferienspaß, Spielwiese, Sportplatz, Schulhof...) mit maximal 1 Übernachtung	nein ***	Die Maßnahmen finden in großen Gruppen mit mehreren Betreuern statt. Ein enger persönlicher Kontakt zu einzelnen Teilnehmern kommt weniger zustande.
Leiter, Betreuer, Helfer	Zeitlich befristete Tagesveranstaltungen im öffentlichen Raum (z.B. Kinderfeste, Aktionstage, Musik-, Theater-, Kultur- und Sportveranstaltungen).	nein	Die Maßnahmen finden in großen Gruppen statt. In der Regel kein intensiver persönlicher Einzelkontakt.
Referenten	Eintägige Maßnahmen ohne Übernachtung (z.B. Schulung, Fortbild.) ohne Körperkontakt.	nein	In der Regel kein intensiver Einzelkontakt zu Teilnehmern.
	----- mit Körperkontakt (Sport etc.)	----- ja	----- intensiver Einzelkontakt zu Teilnehmer
Betreuer, Helfer	z.B. Projektstage, Turniere, Wettbewerbe ohne Übernachtung.	nein	Kein regelmäßiger und dauerhafter Kontakt zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
Vorstand, Kassenwart, Schriftführer, Materialwart, Zeugwart, Platzwart, EDV-Verantwortlicher, Fahrer, Küchenteam, Schiedsrichter, Elternbeirat	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit als pädagogisches Angebot statt.	nein	Kein regelmäßiger und dauerhafter Kontakt zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. Es findet keine Betreuung, Aufsicht oder Ausbildung statt.

*** Entscheidung des Trägers unter Berücksichtigung des Alters/Altersunterschieds von Betreuer/Betreuten.

Anlage 5

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____ ,

nach Änderung des Bundeszentralregistergesetzes kann auf der Grundlage des neu eingefügten § 30a BZRG von Personen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden, in welchem über den bisherigen Inhalt hinaus weitere sexualstrafrechtliche und jugendschutzrelevante Verurteilungen auch im niedrigeren Strafbereich aufgenommen sind. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Straftaten zu schützen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag einer Person erteilt, wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzgebung - Kinder- und Jugendhilfe
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Dies sind z.B. Personen, die in Kindertageseinrichtungen oder in der Jugendhilfe tätig sind. Ehrenamtlich Tätige erhalten das erweiterte Führungszeugnis auf Nachweis gebührenfrei.

Aufgrund Ihrer **ehrenamtlichen Tätigkeit**, die wir hiermit bestätigen, gehören Sie ebenfalls zu diesem Personenkreis.

Daher bitten wir Sie, bis zum _____ ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bei Ihrer Meldebehörde zu beantragen. Die hierfür erforderliche schriftliche Aufforderung und der Antrag auf Gebührenbefreiung sind als Anlagen beigefügt.

Bitte nehmen Sie die beiden Anlagen sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Beantragung bei Ihrer Meldebehörde mit.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift + Funktion (Jugendverband)

Anlagen

Anlage 6

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01	Beleg-Art	02	< Geburtstag
Personendaten	07			< Geburtsname
	08			< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09			< Vornamen
	10			< Geburtsort
	11	<input type="checkbox"/> < Deutsche(r)	12	< Andere Staatsangehörigkeit
	14			< Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15			< Geburtsname der Mutter
16			< Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit.....
 (Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)

2. Wegen besonderen Verwendungszweck
 (Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z.B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung – z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz -)

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerke der Behörde:

Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de
 Telefon 070829464-0 - Telefax 070829464-17
 Artikel Nr. 123866

RZR 2a

Anlage 7

Ihr Ehrenamt - erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____ ,

bei Ihrer **ehrenamtlichen Tätigkeit** _____ handelt es sich gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) um eine Tätigkeit im Bereich des SGB VIII, (Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger) bzw. um eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bitte beantragen Sie daher ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG (Belegart NE)

und nehmen Sie dieses Schreiben, den Antrag auf Gebührenbefreiung sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Beantragung bei Ihrer Meldebehörde mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 8

**Bescheinigung
der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**

Herr / Frau _____

wohnhaft _____

ehren-/ nebenamtlich tätig bei _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses _____

Datum der Einsichtnahme _____

hat heute im Beisein der unten genannten Personen ihr/sein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und erteilt hiermit die Zustimmung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten an seinen Verein/Verband.

Es enthielt keine Eintragungen zu Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, aa235 oder 236 StGB.

Das erweiterte Führungszeugnis ist in der Regel nach 5 Jahren erneut vorzulegen.

Name

Datenschutzverpflichtete/r Mitarbeiter/in der Stadt Ulm

Unterschrift

Anlage 9

Dokumentation

Führungszeugnisse nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a, Abs. 5 SGB VIII oder Bescheinigung über die Einsichtnahme durch die Stadt Ulm

Name	
Datum des erweiterten Führungszeugnis	
Kein Eintrag nach § 72a	
Eingesehen am	
Eingesehen von	

Anlage 10

Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum	
Name des Kindes	
Name des Dokumentierenden	
Thematik Kurze, leicht lesbare Darstellung des Sachverhalts	
Kollegiale Beratung / Insoweit erfahrene Fachkraft Teilnehmer und Datum	
Einschätzung/ Bewertung	
Weiteres Vorgehen	
Wiedervorlage	